

Die Offenlegung erfolgt vom 11.2. - 11.3.1980.  
Ihre und unsere Einwendungen wurden zum Teil in die  
Verordnung eingearbeitet bzw. durch die Nieder-  
schrift über die Besprechung v. 22.11.1979 aner-  
kannt.  
Trotzdem empfohlen wir, den genauen Wortlaut der  
Verordnung mit Herrn Bogner vom Gemeinde- und  
Städtebund abzusprechen, damit evtl. die zugebilligten  
und anerkannten Forderungen der Gemeinde in der Ver-  
ordnung ihren Niederschlag finden.

Im Auftrag:



Binz

BEZIRKSREGIERUNG

Rhein Hessen-Pfalz

Az.: 553-232

(Bei Antwortschreiben bitte das Aktenzeichen angeben)

673 NEUSTADT a. d. Weinstr., den 22. Januar 1980

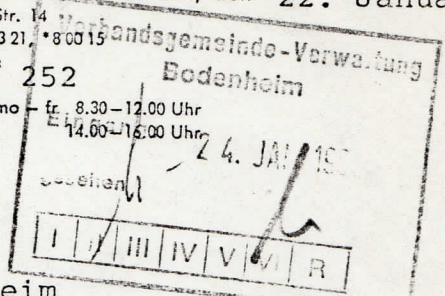
Friedrich-Ebert-Str. 14

Tel.: (06321) \*73 21, \*8 00 15

Nebenanschluß:

Telex: 45 48 57

Besuchszeiten: mo



Verbandsgemeindeverwaltung 6501 Bodenheim  
(mit je einer Mehrausfertigung des Verordnungsentwurfes samt Karte für die Ortsgemeinden Bodenheim und Nackenheim)

Verbandsgemeindeverwaltung Nierstein-Oppenheim, 6504 Oppenheim  
(mit einer Mehrausfertigung des Verordnungsentwurfes samt Karte für die Ortsgemeinde Nierstein)

Kreisverwaltung Mainz-Bingen 6500 Mainz

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Stadthausstraße 15, 6500 Mainz 1

Pollichia, Verein für Naturforschung und Landespflege e.V. Hugenottenstraße 7, 6747 Annweiler a. Trifels

Deutscher Bund für Vogelschutz, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. Eichendorffstraße 10/11, 5430 Montabaur

Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz, Deutzer Freiheit 49, 5000 Köln 21

Betr.: Vollzug des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 5.2.1979 (GVBl S. 36);

hier: Erlaß einer Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet Inseln "Kisselwörth und Sändchen", Landkreis Mainz-Bingen

Bezug: Unser Rundschreiben vom 16.7.1979 - 553-232 -

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das mit obigem Rundschreiben eingeleitete Verfahren gemäß § 3 Abs. 3 des Landespflegegesetzes ist abgeschlossen; es folgt nun das Verfahren zur Unterschutzstellung gemäß § 28 des Landespflegegesetzes.

Wir bitten Sie, den Empfang der beigefügten Unterlagen zu bestätigen und die Empfangsbestätigung sofort zurückzusenden.

Die Verbandsgemeindeverwaltungen Bodenheim und Nierstein-Oppenheim werden gemäß § 28 Abs. 1 des Landespflegegesetzes gebeten,

1. beiliegende Bekanntmachung hinsichtlich des genauen Ortes der Auslegung des Entwurfes der Rechtsverordnung und der dazugehörenden Karte zu ergänzen und in ihrem Gebiet mindestens eine Woche vor Beginn der Auslegungsfrist, d.h. spätestens am 1. Februar 1980 ortsüblich bekanntzumachen;
2. den Entwurf der Rechtsverordnung und die dazugehörige Karte während des in der Bekanntmachung angegebenen Zeitraumes von einem Monat, das ist vom 11. Februar 1980 bis einschließlich 11. März 1980 zur Einsicht öffentlich auszulegen;
3. die spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich 25. März 1980, bei der Verbandsgemeindeverwaltung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebrachten Anregungen oder Einwendungen entgegenzunehmen;
4. der Bezirksregierung ein Exemplar des Amtsblattes der Verbandsgemeinde Bodenheim bzw. der AZ Mainz, Rund um die Landkrone (Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim), in dem die Bekanntmachung (siehe Nr. 1) veröffentlicht ist, vorzulegen;
5. der Bezirksregierung eine Bestätigung vorzulegen, wonach die öffentliche Auslegung (siehe Nr. 2) während der Zeit vom 11. Februar 1980 bis einschließlich 11. März 1980 gemäß der Bekanntmachung erfolgt ist.

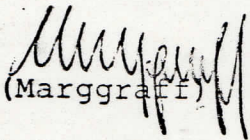
Die bei der Verbandsgemeindeverwaltung fristgemäß vorgebrachten Anregungen oder Einwendungen (siehe Nr. 3) bitten wir mit der Stellungnahme der Verbandsgemeinde zu versehen und zusammen mit den Unterlagen zu Nr. 4 und 5 bis spätestens 1. April 1980 der Bezirksregierung vorzulegen.

Die Kreisverwaltung Mainz-Bingen wird gebeten, ggf. die dort fristgemäß vorgebrachten Anregungen oder Einwendungen mit einer eigenen Stellungnahme zu versehen und der Bezirksregierung bis spätestens 1. April 1980 vorzulegen.

Fehlanzeige ist ggf. zum gleichen Termin zu erstatten.

Die anerkannten Landespflegeorganisationen (§ 37 LPflG) werden gebeten, etwaige Anregungen oder Einwendungen gegen den beigefügten Entwurf der Rechtsverordnung und die dazugehörende Karte bis spätestens 25. März 1980 bei der Bezirksregierung vorzubringen (§ 28 Abs. 2 LPflG).

Hochachtungsvoll  
Im Auftrag

  
(Marggraf)

Anlagen

- 1 Bekanntmachung
- 1 Entwurf der Naturschutzgebiets-Verordnung
- 1 Karten-Entwurf M 1:25 000
- 1 Empfangsbestätigung